



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/064/2021

Federführung: Dezernat II	Datum: 12.05.2021
Bearbeiter: Peter Hullen	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	02.06.2021
Kreisausschuss	16.06.2021
Kreistag	14.07.2021
Gesellschafterversammlung Ammerland-Klinik GmbH	14.07.2021

Beteiligung des Landkreises Ammerland; Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Ammerland-Klinik GmbH; Betriebsnahe Kindertagesstätte

Beschlussvorschlag:

Dem Vertreter des Landkreises Ammerland in der Gesellschafterversammlung der Ammerland-Klinik GmbH wird die Weisung erteilt, den Gesellschaftszweck im Gesellschaftervertrag der Ammerland-Klinik GmbH um einen Passus zu erweitern, der den Betrieb bzw. die Unterhaltung einer betriebsnahen Kindertagesstätte vorsieht.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

20.10 hul

Westerstede, den 15.06.2021

Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Ammerland-Klinik GmbH; Betriebsnahe Kindertagesstätte

Am Klinikstandort sind für das Jahr 2021 sowie auch für die Folgejahre umfangreiche Investitionen geplant. U. a. sind 2,9 Mio. € in 2021 für den Neubau eines Betriebskindergartens im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Immobilienbetreuung vorgesehen, der auch die Finanzierung des Vorhabens übernimmt. Bei zügiger Umsetzung des Vorhabens bis Mitte 2022 ist zur Mitfinanzierung die Inanspruchnahme einer zeitlich befristeten Landesinvestitionsförderung möglich.

Die geplante Kindertagesstätte soll von der Ammerland-Klinik betrieben werden. Sie dient dabei im Wesentlichen der Attraktivitätssteigerung des Klinikstandortes sowie der Ammerland-Klinik als Arbeitgeber für die Mitarbeitergewinnung und -bindung. Geplant ist eine mindestens dreigruppige Kindertagesstätte auf dem Klinikgelände zu realisieren, wobei zunächst auch ein jährliches Defizit der Einrichtung in der Anlaufphase akzeptiert werden soll. Darüber hinaus ist ein Belegungsrecht von 50% der Plätze durch die Stadt Westerstede vorgesehen. Damit die Stadt diese Platzkontingente in ihren Planungen der Betreuungsplätze mit aufnehmen kann, wird eine vertragliche Regelung zwischen der Ammerland-Klinik und der Stadt Westerstede getroffen.

Damit die Kindertagesstätte der Ammerland-Klinik GmbH im Rahmen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebes und der Gemeinnützigkeit betrieben werden kann, ist in diesem Zusammenhang die Anpassung des Gesellschaftszwecks im Gesellschaftsvertrag der Ammerland-Klinik notwendig.

Der bisherige Gesellschaftszweck der Ammerland-Klinik des Gesellschaftervertrages vom 13.12.2010 lautet:

„Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Krankenhauses sowie die zum Wohle der Allgemeinheit ausgeübten Sorge um das gesundheitliche Wohl hilfsbedürftiger Personen.“

Als neue Formulierung für den § 2 Ziffer 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages ist vorgesehen:

„Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung sowie der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Krankenhauses sowie die zum Wohle der Allgemeinheit ausgeübten Sorge um das gesundheitliche Wohl hilfsbedürftiger Personen und durch den Betrieb bzw. die Unterhaltung einer betriebsnahen Kindertagesstätte.“

Der Verwaltungsrat der Ammerland-Klinik hat in seinen Sitzungen vom 27.01.2021 und 19.05.2021 die Anpassung des Gesellschaftsvertrages beschlussmäßig vorbereitet. Die Kreisgremien haben gem. § 58 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG über die Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Eigengesellschaft zu entscheiden und dem Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Ammerland-Klinik eine entsprechende Weisung zu erteilen.

Die gem. § 152 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG formell notwendige Anzeige der Gesellschaftszweckerweiterung bei der Kommunalaufsicht erfolgt unverzüglich nach

Beschlussfassung durch den Kreistag.

